Kurztitel

Sicherheitsmaßnahmen bei ausländischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtunternehmen

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 55/2010

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

15.07.2010

Text

Übergangsbestimmungen

§ 17. Jene Organe, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen bei Luftfahrzeugen aus Drittstaaten zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen befugt waren, gelten als qualifiziert im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern sie

1. die Zulassungskriterien gemäß Pkt. 1.1 des **Anhang 4** erfüllen,
2. die erforderliche Erfahrung gemäß Pkt. 1.3 Z 2 des **Anhang 4** zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vorweisen können, und
3. in weiterer Folge die Anforderungen zur Wahrung der Gültigkeit der Qualifikation gemäß Pkt. 1.3 Z 1 des **Anhang 4** erfüllen, wobei der erste derartige Lehrgang bis längstens 1. Juli 2010 zu absolvieren war.